

## Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschloffen, daß der § 38 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 150) folgende Fassung erhält:

„Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Absatz 4 Ziffer 2, § 28 Absatz 2, § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 kann der Reichsausschuss in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen.“

Berlin, den 7. Dezember 1910.

Der Reichsausschuss.

Im Auftrage: von Jauquibres.